

## **Mediationsordnung der IHK Hannover**

### **Präambel**

1. Die Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem Parteien mit Hilfe eines oder mehrerer Mediatoren freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konfliktes anstreben.
2. Für Verfahren nach dieser Mediationsordnung besteht bei der IHK Hannover eine Mediationsstelle. Diese berät über Mediation und andere Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung und unterstützt bei der Durchführung des Mediationsverfahrens und der Auswahl geeigneter Mediatoren.

### **§ 1 Zuständigkeit**

1. Diese Mediationsordnung findet bei Wirtschaftskonflikten aller Art Anwendung, wenn die Parteien die Durchführung eines Mediationsverfahrens nach dieser Verfahrensordnung vereinbart haben. Eine solche Vereinbarung kann jederzeit schriftlich abgeschlossen werden. Bei Bedarf unterstützt die Mediationsstelle die Parteien beim Abschluss der Vereinbarung.
2. Antragsteller kann nur ein gewerbliches Unternehmen sein. Diese Anforderung gilt nicht für den Antragsgegner. Die Mediationsstelle ist auch zuständig bei innerbetrieblichen, nachfolgerelevanten oder gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten, die ein solches Unternehmen betreffen.
3. Soweit die Parteien nicht etwas Anderes vereinbart haben, findet jeweils die bei der Einleitung des Mediationsverfahrens gültige Mediationsordnung Anwendung.

### **§ 2 Einleitung und Beginn des Verfahrens**

1. Das Verfahren wird durch den Antrag auf Durchführung des Mediationsverfahrens mindestens einer Partei bei der Mediationsstelle eingeleitet. Der Antrag muss schriftlich, per Telefax oder E-Mail erfolgen und ist an folgende Adresse zu richten:

Mediationsstelle der IHK Hannover  
Schiffgraben 49  
30175 Hannover  
Telefon: (05 11) 31 07 3 38  
Telefax: (05 11) 31 07 4 00  
E-Mail: weigand@hannover.ihk.de

2. Der Antrag soll enthalten:
  - a. Firma, Namen, Anschrift, Telefon und ggf. weitere Kontaktdaten des Antragsstellers und des Antragsgegners sowie etwaiger Verfahrensbevollmächtigter
  - b. eine kurze verständliche Darstellung des Sachverhalts in deutscher Sprache
  - c. Angaben zur Höhe des Streitwertes, soweit möglich
  - d. Vorlage einer Mediationsvereinbarung, sofern vorhanden
  - e. Erklärung, dass diese Mediationsordnung für den Antragsteller gelten soll, soweit sich dies nicht bereits aus einer vorhandenen Mediationsvereinbarung ergibt
  - f. Erklärung, ob die Parteien selbst den/die Mediator(en) bestimmen, oder ob die Mediationsstelle diese(n) auswählen und benennen soll
  - g. Angabe, ob es sich um einen Mediator der Kategorie A, B oder C gem. § 10 handeln soll
  - h. ob der Mediator einer bestimmten Berufsgruppe angehören und über Zusatzqualifikationen (z.B. besondere Sprachkenntnisse) verfügen soll (Kategorie D)
3. Die Mediationsstelle sendet dem Antragsgegner den Antrag mit allen eingereichten Unterlagen zu. Der Antragsgegner erhält zugleich Gelegenheit, den Sachverhalt aus seiner Sicht gegenüber der Mediationsstelle kurz darzustellen.

Das Mediationsverfahren kann nur durchgeführt werden, wenn alle Parteien sich mit der Durchführung nach dieser Verfahrensordnung einverstanden erklärt haben. Dies muss spätestens innerhalb der von der Mediationsstelle gesetzten Frist, die in der Regel 2 Wochen beträgt, erfolgen.

4. Das Mediationsverfahren beginnt, wenn die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 Nr. 1 bis 3 vorliegen und die Verfahrenspauschale sowie angeforderte Vorschüsse einbezahlt sind.
5. Anschließend setzt die Mediationsstelle die Parteien vom Beginn des Verfahrens in Kenntnis und teilt ihnen ggf. den von ihr benannten Mediator mit. Gleichzeitig übersendet sie dem Mediator alle vorliegenden Unterlagen und fordert diesen zur Durchführung des Verfahrens auf.

Sofern diese Zahlung trotz Mahnung nicht erfolgt, kann die Mediationsstelle den Parteien mitteilen, dass sie eine Weiterführung des Mediationsverfahrens entsprechend dieser Verfahrensordnung ablehnt.

### § 3 Mediator

1. Die Aufgabe des Mediators besteht in der Leitung und Durchführung des Mediationsverfahrens. Der Mediator ist allen Parteien gleichermaßen verpflichtet.
2. Zwischen den Parteien und dem Mediator wird auf Grundlage dieser Verfahrensordnung ein Mediator-Vertrag abgeschlossen. Der Mediator schickt auf Anforderung ein von allen Parteien unterschriebenes Exemplar an die Mediationsstelle.
3. Die Parteien können einen oder mehrere Mediatoren einvernehmlich selbst bestimmen. Hierbei kann die Mediationsstelle die Parteien, auch einzeln, beraten.
4. Ansonsten benennt die Mediationsstelle unter Berücksichtigung des Antrags und der Mediationsvereinbarung einen oder mehrere Mediatoren. Soweit die Mediationsstelle einen Mediator benennt, muss dieser die Voraussetzungen der ergänzenden **Richtlinien der Mediationsstelle** erfüllen.
5. Die Parteien können einen Mediator jederzeit einvernehmlich entlassen und/oder einen anderen Mediator bestimmen.
6. Ein Mediator hat gegenüber der Mediationsstelle schriftlich zu erklären, dass er diese Verfahrensordnung anerkennt.
7. Der Mediator hat den Parteien alle Umstände offen zu legen, die seine Unabhängigkeit und Neutralität beeinträchtigen können. Er darf bei Vorliegen solcher Umstände nur als Mediator tätig werden, wenn die Parteien dem ausdrücklich zustimmen. Für ihn gelten darüber hinaus die Regelungen nach § 3 Abs. 2 bis 5 des MediationsG. Ein Mediator ist verpflichtet zu prüfen, ob derartige Umstände vorliegen. Bei bloßen Zweifeln hat er die Mediationsstelle unverzüglich von sich aus zu informieren.
8. Die Mediationsstelle benennt ausschließlich Mediatoren, die in ihren Mediatorenpool aufgenommen sind. Die dafür erforderlichen Kriterien werden in den ergänzenden Richtlinien der Mediationsstelle vorgegeben. Der Mediator ist verpflichtet, der Mediationsstelle das Vorliegen dieser Voraussetzungen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Kategorien (A, B, C, D) bei Eintragung sowie auf Verlangen nachzuweisen sowie das Entfallen von Kriterien sowohl der Mediationsstelle als auch im Falle eines laufenden Mediationsverfahrens den betroffenen Parteien unverzüglich mitzuteilen. Die Mediationsstelle ist berechtigt, in ihren ergänzenden Richtlinien kontinuierliche Überprüfungen vorzusehen. Bei Unklarheiten über das Vorliegen der Voraussetzungen oder Nichtzahlung der Entgelte ist die Mediationsstelle berechtigt, den Mediator vorläufig aus dem Pool zu löschen.

9. Für die Aufnahme von Mediatoren in den Mediatorenpool und die Überprüfungen erhebt die Mediationsstelle von diesen Entgelte nach den Richtlinien.
10. Die Mediationsstelle kann auch außerhalb des in dieser Verfahrensordnung geregelten Verfahrens Mediatoren benennen. Hierfür kann sie in ihren Richtlinien die Erhebung von Entgelten vorsehen.

#### **§ 4 Weiterer Verfahrensablauf**

1. Das Mediationsverfahren ist nicht öffentlich.
2. Der Mediator ist für den Ablauf der Mediation verantwortlich. Er fördert die Beilegung des Konflikts in jeder zweckmäßigen Art und Weise. Alle Beteiligten achten auf eine zügige Durchführung des Verfahrens.
3. Der Mediator lädt zu einem oder mehreren Verhandlungsterminen. Grundsätzlich sind die Parteien verpflichtet, daran persönlich oder durch Vertreter mit umfassender Bevollmächtigung teilzunehmen. Zeit und Ort der Verhandlung werden vom Mediator nach Rücksprache mit den Parteien festgesetzt.
4. Dritte können nach Maßgabe von § 2 Abs. 4 MediationsG nur mit Zustimmung aller Parteien in die Mediation einbezogen werden.
5. Der Mediator vergewissert sich, dass die Parteien die Grundsätze und den Ablauf des Mediationsverfahrens verstanden haben und freiwillig an der Mediation teilnehmen.
6. Grundsätzlich findet das gesamte Mediationsverfahren in Gegenwart aller beteiligten Parteien statt. Soweit alle Parteien einverstanden sind, kann der Mediator vertrauliche Einzelgespräche mit den Parteien führen.
7. Eine Information, die der Mediator dabei erhält, darf er einer anderen Partei nur mit ausdrücklicher Zustimmung der informationsgebenden Partei mitteilen.
8. Auf Antrag aller Parteien kann die Mediationsstelle in ein anderes außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren überleiten.

#### **§ 5 Beendigung des Verfahrens**

1. Das Verfahren endet
  - a. durch die schriftliche Erklärung einer Partei an den Mediator oder durch die eigene Erklärung des Mediators, die Mediation mit sofortiger Wirkung beenden zu wollen.
  - b. wenn die Parteien eine den Konflikt beendende Vereinbarung abgeschlossen haben.

- c. wenn die Parteien eine den Konflikt teilweise beendende Vereinbarung abgeschlossen haben und das Verfahren mit Blick auf den übrigen Teil nicht fortsetzen wollen.
2. Der Mediator stellt die Verfahrensbeendigung schriftlich fest und teilt diese allen Parteien und der Mediationsstelle mit. Kommt eine Einigung nicht zustande, stellt er auf Antrag eine Bescheinigung über den erfolglosen Mediationsversuch aus. Der Mediator ist nicht verpflichtet, darüber hinausgehend ein Protokoll zu führen.

### **§ 6 Abschlussvereinbarung**

1. Der Mediator wirkt im Falle einer Einigung darauf hin, dass die Parteien die Vereinbarung in Kenntnis der Sachlage treffen und ihren Inhalt verstehen. Er hat die Parteien, die ohne fachliche Beratung an der Mediation teilnehmen, auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Vereinbarung bei Bedarf durch externe Berater überprüfen zu lassen.
2. Soweit von den Parteien eine Abschlussvereinbarung abgeschlossen wird, soll diese schriftlich niedergelegt und von allen Parteien sowie dem Mediator unterschrieben werden. Der Mediator ist verpflichtet, jeder Partei sowie der Mediationsstelle eine Ausfertigung zu übermitteln und eine eigene Ausfertigung aufzubewahren.

### **§ 7 Verschwiegenheitspflicht und Vertraulichkeit**

1. Der Mediator, die Parteien und alle anderen in die Durchführung des Mediationsverfahrens eingebundenen Personen sind nach Maßgabe des § 4 MediationsG zur Verschwiegenheit verpflichtet.
2. Die Parteien und der Mediator können vertraglich weitergehende Vertraulichkeits- bzw. Geheimhaltungspflichten festlegen.

### **§ 8 Verjährungshemmung und andere Verfahren**

1. Die Verjährung der von der Mediation umfassten Ansprüche ist gehemmt, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen gem. § 203 BGB vorliegen.
2. Die Parteien sorgen dafür, dass laufende Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren, denen derselbe Sachverhalt wie dem Mediationsverfahren zugrunde liegt, für die Dauer des Mediationsverfahrens ruhen und auch nicht neu eingeleitet werden. Dies gilt nicht für gerichtliche Eilverfahren.

### **§ 9 Haftung**

1. Die Haftung des Mediators richtet sich nach dem mit dem Mediator vereinbarten Mediator-Vertrag sowie nach den gesetzlichen Regelungen.
2. Die Mediationsstelle haftet nicht für die Tätigkeit des Mediators. Auch eine sonstige Haftung der Mediationsstelle, ihrer Organe und Mitarbeiter ist ausgeschlossen, sofern keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung vorliegt.

### **§ 10 Kosten**

1. Die Tätigkeit der Mediationsstelle ist kostenpflichtig.
2. Die Mediationsstelle erhebt vom Antragsteller eine Verfahrenspauschale gemäß **den ergänzenden Richtlinien der Mediationsstelle**.
3. Ein Mediator erhält ein Stundenhonorar. Die konkreten Stundensätze werden von der Mediationsstelle in den ergänzenden **Richtlinien der Mediationsstelle** vorgegeben. Dabei ist unterscheidend zu berücksichtigen, ob es sich um einen Mediator der Kategorie A (zertifizierter Mediator gem. § 5 Abs. 2 MediationsG) oder um einen Mediator der Kategorie B (nicht zertifizierter Mediator, der jedoch besondere Qualitätsanforderungen der Mediationsstelle erfüllt), um einen Mediator der Kategorie C (Mediator, der weder zertifiziert ist noch diese Anforderungen erfüllt) oder um einen Mediator der Kategorie D (Mediator, der Sonderanforderungen gem. § 2 Ziff. 2 h erfüllt) handelt.
4. Die Parteien tragen ihre eigenen Kosten selbst.
5. Gegenüber der Mediationsstelle und dem Mediator haften sie als Gesamtschuldner. Im Innenverhältnis tragen die Parteien die Verfahrenskosten zu gleichen Teilen, es sei denn, sie vereinbaren eine hiervon abweichende Kostenverteilung. § 91 Abs. 3 ZPO bleibt unberührt.
6. Soweit besondere Kosten entstehen, kann die Mediationsstelle hierfür eine gesonderte Kostenberechnung in ihren Richtlinien vorsehen.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Verfahrensordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in der IHK-Zeitschrift "Niedersächsische Wirtschaft" in Kraft.